Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer
4238/2016

Freigabedatum 27.12.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Katzenschutzverordnung (Az.: 02-1600-165/15)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	24.01.2017

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für ihre Eingabe und spricht sich für den Erlass einer Katzenschutzverordnung aus.

Alternative:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für ihre Eingabe und spricht sich gegen den Erlass einer Katzenschutzverordnung aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Begründung:

Die Petentin beantragt, dass die Stadt Köln eine Katzenschutzverordnung mit einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen erlässt. Diese Verordnung soll die unkontrollierte Fortpflanzung von Hauskatzen verhindern (vgl. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe zu folgen und eine Satzung zu erlassen mit dem Ziel, durch dort festgeschriebene Maßgaben das Leiden von Katzen zu verringern

Dies scheint erforderlich, um zu verhindern, dass sich Katzen unkontrolliert vermehren und es dadurch zu Populationen von freilebenden Katzen kommt, in denen sich Krankheiten und Parasiten ausbreiten. Dadurch, aber auch durch Hunger und dauerhafte und erhebliche Leiden, entstehen den Tieren Schmerzen und körperliche Schäden. Es besteht des Weiteren die Gefahr, dass sich auch Hauskatzen, die Freigang haben, bei diesen Katzen anstecken.

Die Kastration von Hauskatzen, die Freigang haben, ist erforderlich, weil auch diese Katzen unkontrolliert gedeckt werden oder decken können. Dadurch entstehen in den Haushalten große Populationen von Katzen. Auch hier ist zu befürchten, dass sich Krankheiten leichter ausbreiten können. Zum anderen ist zu bedenken, dass bei einer großen Anzahl von Katzen auf engen Raum zu Auseinandersetzungen kommt, die dann zu Verletzungen und damit auch zu Schmerzen, Leid und Schäden führen. Unkastrierte Katzen bekommen in der Regel drei Würfe pro Jahr mit bis zu 5 Jungen, so dass sich die Anzahl der Nachkommen potenziert.

Gemäß § 13 b des Tierschutzgesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, entsprechende Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen zu erlassen. Die Landesregierung hat diese Ermächtigung auf die Kommunen übertragen, so dass diese entsprechende Verordnungen erlassen können.

Auf tierschutzrechtlicher Grundlage sind in Essen am 07.03.2016 und in Düsseldorf am 28.04.2016 solche Verordnungen in Kraft getreten.

In Kommunen mit einer solchen Verordnung finden keine gezielten Kontrollen der Katzenhaltungen statt, da eine Anmeldung solcher Haltungen nicht vorgeschrieben ist. Werden aber im Rahmen der Kontrolle von Beschwerden über Tierhaltung Freigängerkatzen von der Verwaltung vorgefunden, so kann eine Kastration der Tiere gefordert werden, auch wenn noch keine Missstände z.B. durch eine Überpopulation vorliegen.

Aufgrund dessen ist derzeit nicht abschätzbar, ob und in welcher Größenordnung Ressourcen benötigt werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der von der Petentin vorgeschlagene Text für eine Katzenschutzverordnung rechtlich strittig ist. Die Verwaltung wird nach einer generellen Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung einen rechtssicheren Vorschlag erarbeiten und den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.